

# **Satzung**

Vom 03.09.2015

## **§ 1 Name, Sitz und Gliederung**

1. Der Verein führt den Namen: International Fire& Rescue Service e.V. (Kurzform: IFRS)
2. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein besteht aus den folgenden aktiven Abteilungen:
  - 3.1 Wildland Firefighting
  - 3.2 Sanitätsteam
  - 3.3 Logistik
  - 3.4 Ausbildung
4. Die aktiven Abteilungen sind nicht standortbezogen und können daher von Standort zu Standort variieren.
5. Standorte sind nicht eigenständig. Sie obliegen dem Verwaltungssitz Sindelfingen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Katastrophenopfer bei Unwetter, Hochwasser und anderen Katastrophenlagen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a.) Hilfeinsätzen im In- und Ausland
  - b.) Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebedingung des Vorstands und mit dem Mindestalter von 18 Jahren.
3. Für eine erfolgreiche Aufnahme, muss das Mitglied bereits in einer Hilfsorganisation tätig sein. Ausnahmen können durch den Vorstand bestimmt werden.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt z.B. durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
6. Durch das Erreichen des maximalen Alters von 65 Jahren kann das Mitglied in die Passive Mitgliedschaft versetzt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 5,00€ / 60€ im Jahr.
3. Die Zahlungen werden durch die einzelnen Personen eigenständig durch Dauerauftrag überwiesen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a.) Hauptversammlung
  - b.) 1. Vorsitzende/r
  - c.) 2. Vorsitzende/r
  - d.) 3. Vorsitzende/r
  - e.) Beisitzer (min. 2)
  - f.) Der Hauptausschuss
2. Die Unterführer/-Innen werden vom/von den Vorstandsmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Unterführer/-Innen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des/der Nachfolgers/-In wahrzunehmen.
3. Die Unterführer/-Innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus.

## **§ 7 Hauptversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Hauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
  - a.) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b.) Wahl des Ausschusses
  - c.) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d.) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f.) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - g.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h.) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i.) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - j.) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Hauptversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand und Ausschuss**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und den beiden Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich, bzw. jeden zweiten Monat tagen. Jedoch mindestens 7 mal im Jahr.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Ab einer Zahl von 40 Mitgliedern, muss ein Hauptausschuss gebildet werden.
7. Der Hauptausschuss bildet sich aus dem Vorstandsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern aus allen Abteilungen.

8. Die Abteilungsausschüsse sind ab einer Zahl von 9 Mitgliedern, in der unten angegeben Anzahl an Mitgliedern zu bilden.
9. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
10. Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem/der Leiter/in der Abteilung als Vorsitzende/n und bei der
  - aktiven Abteilung Wildfire aus einem (1) gewählten Mitglieder
  - aktiven Abteilungen Logistik aus einem (1) gewählten Mitglieder
  - aktiven Abteilung Sanitätsteam aus einem (1) gewählten Mitglieder
  - aktiven Abteilung Ausbildung aus einem (1) gewählten Mitglieder
11. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben oder ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt z.B. durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines. Dies ist nach §27 Abs. 2 BGB so geregelt. Diesem muss der Vorstand zustimmen, jedoch mindestens 50% der Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Wahlen**

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom/von 1. Vorsitzende/n geleitet. Steht dieser selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine/n Wahlleiter/in.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit kein Mitglied widerspricht, kann aber auch eine offene Wahl stattfinden.
3. Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzende/n und des/der 2. Vorsitzende/n ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Angehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder aller Abteilungen.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen nach §33 des BGB Absatz 1.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Björn Steiger Stiftung (Hauptsitz: 71356 Winnenden), die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Beschaffung eines neuen Baby-Notarztwagen (Baby-NAW).

## **§ 11 Versicherung**

Verwaltungsberufsgenossenschaft  
Martin-Luther-Str. 79  
D-71610 Ludwigsburg

Ansprechpartner:  
Herr Kaufmann  
Telefon: +49 (7141) 919 - 391  
Email: Reinhard.Kaufmann@vbg.de

## **§ 12 Inkrafttreten**

Ort, Datum und Unterschrift

Eric Peglau

Patrick Walzer

Tanja Limpert

Fabian Grochau

Sebastian Zürn